



Satzung zur 1. Änderung der HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE BURKHARDTSDORF

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert wurde, hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf am 26.08.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Burkhardtsdorf vom 23. September 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende neue Fassung

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Kinder- und Jugendausschuss
2. Badbetriebsausschuss

(2) Aufgabe des Kinder- und Jugendausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde zu Angelegenheiten

- der Schulen,
- der Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege,
- der Angebote der freien Kinder- und Jugendbetreuung und
- der Angebote der Unterstützung von Familien

auf dem Gebiet der Gemeinde Burkhardtsdorf vorzubereiten, anzuregen und an ihrer Durchführung mitzuwirken. Der Ausschuss besteht aus fünf Gemeinderäten sowie deren Stellvertreter in gleicher Anzahl, die den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen. Zu Beratungen des Ausschusses sind die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Schulen und Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde Burkhardtsdorf hinzuzuziehen.

(3) Aufgabe des Badbetriebsausschusses ist die beratende Begleitung des Betriebes des Freibades Burkhardtsdorf als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Burkhardtsdorf. Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie deren Stellvertreter in gleicher Anzahl.

(4) Durch Beschluss kann der Gemeinderat für die Vorberatung einzelner Angelegenheiten weitere beratende Ausschüsse bilden.

2. § 11 erhält folgende neue Fassung

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burkhardtsdorf, den 27.08.2019


Probst
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.